

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn
Josef Höllthaler
Schmid in Lehen 2
84556 Kastl

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-6-Höl-A2/22
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Elisabeth Huber
Telefon (08671) 502 - 725
Fax (08671) 502 - 71725
E-Mail elisabeth.huber@lra-aoe.de
Zimmer S 108 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 25.01.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben des Herrn Josef Höllthaler, Schmid in Lehen 2, 84556 Kastl:

Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.1.3.1 (Verfahrensart G) der 4. BImSchV zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 58.000 Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 909 der Gemarkung Oberkastl

Hier: Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Höllthaler,

das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Anordnung

I.

Beim Betrieb der Hähnchenmastanlage in 84556 Kastl, Schmid in Lehen 2, auf dem Grundstück Fl. Nr. 909 der Gemarkung Oberkastl, sind folgende Auflagen zum Immissionsschutz einzuhalten:

1. Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen.
2. Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.

3. Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
4. Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) der TA Luft 2021 eingehalten werden.
5. Bei Leistungen oberhalb der Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
6. Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
7. Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdünger-
verbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
8. Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
9. Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
Da Ihre Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte 4 mit „E“ gekennzeichnet ist, sind die Daten unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.
Die Daten für die Jahre 2020 und 2021 sind erstmalig gemeinsam bis spätestens 31.03.2022 vorzulegen.
10. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
11. Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Milch/Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
12. Sollten berechnete Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

II.

Kostenentscheidung

1. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 Euro festgesetzt.
Evtl. anfallende Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

III.

Gründe

1.

Herr Josef Höllthaler betreibt in 84556Kastl, Schmid in Lehen 2, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Halten von Masthähnchen mit 58.000 Plätzen. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 09.01.1973 gewerberechtlich genehmigt. Mit Anordnung vom 22.01.2009 erfolgte eine Bescheidaktualisierung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, um die Genehmigung insbesondere an die TA Luft 2002 anzupassen. Die Änderung des Mastverfahrens (Splittingverfahren) wurde mit Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 30.03.2019/29.05.2019 und 10.03.2021 angezeigt, wonach der genehmigte Umfang von 87 GV eingehalten wird.

Aufgrund einer Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), entspricht die Genehmigung Ihrer Anlage nicht mehr dem neuesten Stand.

Mit Schreiben vom 28.12.2021 haben wir Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu äußern.

2.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das Landratsamt Altötting immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Am 01.12.2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst und konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Bestehende Anlagen sind soweit erforderlich an die neue TA Luft anzupassen.

In der neuen TA Luft wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Nach Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben wurden die festgesetzten Auflagen von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeitet und sollen bis Ende 2021 mittels Anordnungen nach §17 BImSchG in den Genehmigungsbescheiden von E-Anlagen aufgenommen werden.

Die festgesetzten Auflagen zur Luftreinhaltung entsprechen den Anforderungen der TA Luft 2021 und dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Vorschriften der TA Luft sind u.a. bei der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zu beachten (Nr. 1 Abs. 2 Buchst. d TA Luft).

Das Landratsamt Altötting kann daher gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder daraufhin erlassener Verordnungen für den Betreiber ergeben, nachträgliche Anordnungen erlassen.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung in Ziffer I. dieses Bescheids gegeben sind, liegt der Erlass der Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Einhaltung der Auflagen nach § 17 Abs. 1 BImSchG anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz) Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 und 1.22 sowie § 52 Abs. 4 BImSchG.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Huber